

► BGH

Endlich geklärt: Streitwert bei Widerruf eines Verbraucherdarlehens

| Liegt dem Verbraucherdarlehensvertrag kein verbundener Vertrag zugrunde (§ 358 BGB), kann der Streitwert nicht mit dem Nettodarlehensbetrag gleichgesetzt werden. Es ist vielmehr auf die bereits erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen abzustellen, wobei der Nutzungsentgang als Nebenforderung unberücksichtigt bleibt. |

Der Streit um wirksame Widerrufsbelehrungen ist noch nicht entschieden, sodass viele Verbraucher älterer und damit teurer Darlehen versuchen, sich davon zu lösen (z. B. BGH NJW 09, 3572). Ausgehend davon stellt sich die Frage nach dem Streitwert. Der BGH: Ist das Schuldverhältnis gemäß § 357 Abs. 1 S. 1 BGB a. F. nach den §§ 346 ff. BGB rückabzuwickeln, sind hierfür die Leistungen maßgeblich, die der Kläger gemäß §§ 346 ff. BGB beanspruchen zu können meint (12.1.16, XI ZR 366/15, Abruf-Nr. 184205). Auch wenn der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag widerruft, muss er den Darlehensbetrag um den er dann ungerechtfertigt bereichert ist, nach § 812 BGB zurückgewähren. Deshalb kann auf diesen nicht abgestellt werden (a. A. OLG Frankfurt 27.2.15, 19 W 60/14). Auch ein Bruchteil davon ist als Bemessungsgrundlage ungeeignet (OLG Saarbrücken 22.10.15, 4 W 10/15; OLG Zweibrücken 7.7.15, 7 W 33/15). Mit diesen Aussagen verwirft der BGH nahezu die gesamte obergerichtliche Rechtsprechung und schafft Klarheit.

MERKE | Damit kann weder auf den ersparten Zins bis zum Ende der Vertragszeit (OLG Karlsruhe WM 15, 2088) oder bis zum Ende der Zinsbindung (OLG Stuttgart 21.7.15, 6 U 41/15) noch in Höhe des 3 ½-fachen Jahreszinses (OLG Celle BKR 15, 417) abgestellt werden.

► Streitwert

Beim Auskunftsanspruch ist das wirtschaftliche Interesse maßgeblich

| Der Streitwert einer Auskunftsklage richtet sich gemäß der ständigen Rechtsprechung des BGH nach dem wirtschaftlichen Interesse, das die klagende Partei daran hat, dass die Auskunft erteilt wird. Anders als bei der Partei, die die Auskunft erteilen muss, bildet der Leistungsanspruch, zu dessen Durchsetzung die Auskunft benötigt wird, einen Anhaltspunkt für die Streitwertfestsetzung bei der rechtsverfolgenden Partei. |

Der BGH (17.11.15, II ZB 28/14, Abruf-Nr. 182752) setzt den Auskunfts- aber nicht mit dem Leistungsanspruch gleich, sondern bemisst den Wert nach einem Bruchteil. Für die Praxis der Instanzgerichte sieht er 10 bis 25 Prozent des Leistungsanspruchs nach Maßgabe des Einzelfalls als gerechtfertigt an.

PRAXISHINWEIS | Die Entscheidung führt dazu, dass Sie in Bezug auf die Streitwertfestsetzung dezidiert argumentieren sollten. Je näher die Auskunft dem Mandanten den Leistungserfolg bringt, umso höher ist dementsprechend der Streitwert anzusetzen.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 184205

Diese Meinungen
haben sich überlebt



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 182752

Hier müssen Sie
argumentieren